

Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda
für das
Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund der §§ 5 und 15 - 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 09. Juni 1989 in Verbindung mit §§ 127 und 127 a HGO hat die Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beschlossen:

<u>1. Erfolgsplan</u>		Euro
Erträge	Wasser	2.989.024,00
	Abwasser	3.868.950,00
	Strom und Wärme	80.000,00
	Technisches Rathaus Stadt	18.905,00
	AGLW	231.740,00
		7.188.619,00
Aufwendungen	Wasser	2.680.305,00
	Abwasser	3.300.255,00
	Strom und Wärme	65.876,00
	Technisches Rathaus Stadt	18.905,00
	AGLW	231.740,00
		6.297.081,00
Gewinn/Verlust		891.538,00
<u>2. Vermögensplan</u>		
Erträge	Wasser	2.081.275,00
	Abwasser	4.632.000,00
	Strom und Wärme	188.000,00
	Technisches Rathaus Stadt	8.405,00
	AGLW	20.000,00
		6.929.680,00
Aufwendungen	Wasser	2.081.275,00
	Abwasser	4.632.000,00
	Strom und Wärme	188.000,00
	Technisches Rathaus Stadt	8.405,00
	AGLW	20.000,00
		6.929.680,00

3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 4.085.221,00 € festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf - € festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsplan 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
6. Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

36199 Rotenburg a. d. Fulda, 08.12.2023


Grünwald
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO sowie den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erteile ich dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda eine eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den von der Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, die für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erforderlich werden, bis zu einer Höhe von maximal

--4.085.221 Euro

(in Worten: Vier Millionen fünfundachtzigtausendzweihunderteinundzwanzig Euro).

Auflage: Vorbehalt der Einzelgenehmigung

Die Genehmigung des vorgenannten Kreditbetrags erfolgt gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 **unter der Auflage, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda vor jeder geplanten Inanspruchnahme eines Investitionskredites jeweils noch eine Kredit-Einzelgenehmigung** bei der Kommunal- und Finanzaufsicht zu beantragen hat.

In den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist zu erläutern, welche Investitionsmaßnahmen in welcher Höhe kreditfinanziert werden müssen. Ferner ist zu bestätigen, dass für diese Investitionen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehen bzw. deren Einsatz unwirtschaftlich wäre. Eine aktuelle Finanzrechnung ist ebenfalls vorzulegen. Erst nach Eingang und Prüfung dieser Unterlagen wird aufsichtsbehördlich entschieden, ob eine Einzelgenehmigung erteilt werden kann.

Der Vorbehalt der Kredit-Einzelgenehmigung erfolgt insbesondere **unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Darlehensverbindlichkeiten** des Eigenbetriebs Stadtwerke sowie auch der im Kernhaushalt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten. Die Kommunal- und Finanzaufsicht behält sich mit dieser Auflage vor, gegebenenfalls noch regulierend auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Stadtwerke einwirken zu können.

Von einer aufsichtsbehördlichen Herabsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrags der Kredite wird abgesehen. Die gewählte Verfahrensweise erfolgt somit im Interesse des Eigenbetriebs Stadtwerke.

Auflage: Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Die o. a. Kreditermächtigung wird darüber hinaus mit der Auflage erteilt, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke **im Vollzug des Wirtschaftsplans** und somit auch im Jahresabschluss 2024 **sicherzustellen hat, dass die geplante ordentliche Kredittilgung** in Höhe von 1.869.200 Euro in vollem Umfang **aus Überschüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Erfolgsplan) geleistet wird.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den geltenden gesetzlichen Regelungen eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten streng verboten ist.

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder allenfalls für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre.

Dauer der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2024 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2025 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024

Gemäß § 97 Absatz 4 HGO ist die genehmigte Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 öffentlich bekannt zu machen und der Wirtschaftsplan anschließend an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Informationspflicht der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO umgehend über den vollständigen Inhalt dieser aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfügung zu unterrichten.

Bad Hersfeld, 3. Januar 2024

3.50

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom Montag, 29.01.2024, bis Freitag, 09.02.2024 während der Dienststunden der Stadtwerke (Montag bis Mittwoch von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Baumbacher Straße 20 im Stadtteil Braach (Erdgeschoss, Zimmer 040) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rotenburg a. d. Fulda, 22.01.2024

Stadtwerke
Rotenburg a. d. Fulda


Heckeroth

Rössing
Betriebsleitung

Vorstehender Wirtschaftsplan 2024 der Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda mit Genehmigung und Auslegungsnachweis wird hiermit gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda öffentlich bekanntgemacht.

Rotenburg a. d. Fulda, 22.01.2024

Der Magistrat der
Stadt Rotenburg a. d. Fulda


Grünwald
Bürgermeister